

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz über Sorgfalt und Verantwortung im Netz – digitales Vermummungsverbot

In der digitalen Welt müssen dieselben Grundprinzipien, Regeln und Gesetze gelten wie in der analogen Welt. Das Internet kann und darf kein rechtsfreier Raum sein. Den Grenzüberschreitungen, Herabwürdigungen, Demütigungen und Übergriffen im digitalen Raum sollen mit diesem Gesetz wirksame rechtliche Maßnahmen entgegengesetzt werden. Denn die gefühlte Distanz in der digitalen Welt kann Auswüchse annehmen, die nicht akzeptabel sind. Was in der analogen Welt geahndet wird, muss auch in der digitalen Welt Folgen haben. Sich in der Anonymität des Internets verstecken zu können, soll jedenfalls in Fällen, in denen Straftaten begangen werden, nicht mehr möglich sein. Eine wirksame Authentifizierung zur Bestätigung der Nutzerdaten ist dabei unumgänglich.

Daher wird mit dem Gesetz für Sorgfalt und Verantwortung im Netz ein digitales Vermummungsverbot eingeführt. Damit auch jene in Verantwortung genommen werden können, die in der digitalen Welt Straftaten begehen. Dazu muss die Identität festgestellt werden können. Die Diensteanbieter müssen dabei sicherstellen, dass Personen, die sich auf ihren Plattformen äußern, im Anlassfall identifizierbar sind. Zur Förderung des respektvollen Umgangs der Poster in Online-Foren miteinander und zur Erleichterung der Verfolgung von Rechtsansprüchen im Falle tatsächlich rechtswidriger Postings sind daher insbesondere folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Verpflichtung für Diensteanbieter, die Foren betreiben bzw. die Einrichtung eines Forums ermöglichen, dafür Sorge zu tragen, dass die Identität des Posters festgestellt und überprüft wird. Erst nach erfolgreichem Abschluss des Registrierungsprofils können Postings in diesem Forum veröffentlicht werden.
- Umfasst sind Diensteanbieter, deren Dienst im Inland über mehr als 100.000 registrierte Nutzer verfügt oder deren im vorangegangenen Jahr in Österreich erzielter Umsatz 500.000 Euro übersteigt. Ebenfalls umfasst sind Medieninhaber, die im vorangegangenen oder aktuellen Kalenderjahr Fördermittel nach dem Presseförderungsgesetz von mehr als 50.000 Euro erhalten haben oder erhalten. Ausgenommen sind hingegen solche Diensteanbieter, bei denen nur für den Online-

Verkauf oder -Tausch oder für die Online-Vermittlung von Waren oder Dienstleistungen, insbesondere mit Bewertungs-Möglichkeit oder Support-Funktion, ein Forum eingerichtet oder betrieben wird.

- Nutzer haben ein Registrierungsprofil zu erstellen und ihren Vornamen, Nachnamen sowie Adresse anzugeben, sowie einen öffentlich sichtbaren Nutzernamen.
- Der Diensteanbieter ist hinsichtlich der technischen Umsetzung an keine bestimmte Technologie gebunden. Er muss jedoch die dafür Sorge tragen, dass die Überprüfbarkeit der Identität des Nutzers gewährleistet ist.
- Zur Durchsetzbarkeit der dem Diensteanbieter auferlegten Pflichten, insbesondere bei nicht in Österreich ansässigen Diensteanbietern, ist ein verantwortlicher Zustellbevollmächtigter zu bestellen. Dieser soll unverzüglich erreicht werden können. Dadurch wird die tatsächliche Rechtsdurchsetzung ermöglicht.
- Die KommAustria als Aufsichtsbehörde kann Geldbußen gegen Diensteanbieter und Geldstrafen über von diesen zu bestellende verantwortliche Beauftragte verhängen, wenn diese den Verpflichtungen im Gesetz nicht entsprechen.

Das gegenständliche Gesetzesvorhaben wird einer sechswöchigen Begutachtung zugeführt.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung möge diesen Bericht zur Kenntnis nehmen

10. April 2019

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister